

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeinde- haushaltsverordnung

A. Zielsetzung

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bedarf der Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Im Bereich der Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands sind weitere Ausnahmen und Maßgaberegelungen aufzunehmen, welche die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik an die Sondersituation und Besonderheiten des Kommunalen Versorgungsverbands anpassen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung soll die Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses für alle Gemeinden und Gemeindeverbände auf das Haushaltsjahr 2025 nach hinten verschoben werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte des Änderungsgesetzes sind:

- Anpassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg an das Dienstrechtsreformgesetz und das Beamtenstatusgesetz,
- Ermächtigung des Innenministeriums, den Kommunalen Versorgungsverband unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zum Haushaltsausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen temporär freizustellen,
- Klarstellungen hinsichtlich der Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands,
- Verlängerung der Umstellungsfrist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses für alle Gemeinden und Gemeindeverbände um weitere drei Jahre (von 2022 auf 2025).

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Umstellungsfrist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein besonderer Erfüllungsaufwand. Die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist schon bisher normiert und wird lediglich von 2022 auf 2025 verschoben.

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist für die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zum Nachweis der Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption sowie den periodisch zu erstellenden Sachverständigennachweis über die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 000 Euro zu rechnen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da die Änderungen lediglich den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und damit nur einen Adressaten betreffen. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Dezember 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ausnahmsweise auch an“ gestrichen und die Wörter „soweit die Beamten und Angestellten“ durch die Wörter „soweit sie“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die organisatorische und technische Entwicklung oder die anderweitige Beschaffung sowie die Bereithaltung und die Nutzung der zur Erfüllung seiner in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben benötigten IT-Struktur zählt zu den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Kommunale Versorgungsverband kann zur Aufgabenerledigung Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, auch außerhalb des Landes, eingehen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung diese berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und dem Wortlaut folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des Kommunalen Versorgungsverbands geführt wurde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds kann von Bedingungen, insbesondere von der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, abhängig gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 ist zu verlangen, dass ein Pflichtmitglied die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 8 Absatz 3 gewährleistet, oder dass hierfür in anderer Weise ausreichend Sicherheit geleistet wird. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung des Mitglieds,
2. Kündigung oder
3. Vereinbarung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus dem Kommunalen Versorgungsverband aus. Die Kündigung ist auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein freiwilliges Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Beschäftigten bleiben Angehörige, wenn sie nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung oder Anspruch oder Anwartschaft auf

1. Ehrensold,
2. Betriebsrente nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder
3. Altersgeld

aus dem Rechtsverhältnis zu einem Mitglied haben. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden mit Beginn der Anspruchsberechtigung Angehörige. Anspruchsberechtigte eines neu aufgenommenen Mitglieds können als Angehörige aufgenommen werden; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden die in § 6 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Kommunalen Versorgungsverband nicht

von einem anderen Dienstherrn, Arbeitgeber oder Versorgungsträger übernommen, bleiben sie weiterhin Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands. In diesem Fall sowie in Fällen nach Absatz 2 hat der Kommunale Versorgungsverband einen angemessenen Ausgleichsbetrag festzusetzen, den das Mitglied an den Kommunalen Versorgungsverband zu leisten hat. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.“

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „den Angehörigen“ gestrichen.

7. § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gewährt er Alters- und Hinterbliebenengeld nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „dauernde Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt und vor den Wörtern „zu verwenden“ die Wörter „oder im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird die Dienstunfähigkeit erst nach erfolgter Zuruhesetzung nachgewiesen, trägt der Kommunale Versorgungsverband das Ruhegehalt ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband erfolgt ist.“

c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, vor Erreichen des 65. Lebensjahres“ gestrichen.

b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Landrat, hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter“ durch die Wörter „kommunaler Wahlbeamter auf Zeit“ ersetzt.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn und dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst und“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „der Mitglieder“ durch die Wörter „im Sinne von § 6 Absatz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Wörter „und Auszubildende in öffent-

lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 9 Satz 2 Alternative 2 findet keine Anwendung.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen ist der Kommunale Versorgungsverband Beihilfestelle und bei der Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld ist der Kommunale Versorgungsverband sowohl Festsetzungs- als auch Zahlstelle.“

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands“ die Wörter „oder für Beamte auf Widerruf“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsbezüge oder Teile davon sowie Kapitalabfindungen, die von einem Mitglied einem Dritten für Angehörige, frühere Angehörige oder für Beamte auf Widerruf aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder mit Zustimmung des Kommunalen Versorgungsverbands zu erstatten sind, trägt der Kommunale Versorgungsverband.“

13. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder werden vom Innenministerium aus den Organen und den Angehörigen im Sinne von § 6 Absatz 1 der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands berufen, und zwar zwölf Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände, ein Mitglied auf Vorschlag der Krankenkassen, ein Mitglied auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg sowie ein Mitglied im Benehmen mit den freiwilligen Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden § 34 Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 7, sowie § 34 Absatz 3 und die §§ 36 bis 41, mit Ausnahme der Frist in § 38 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1, der Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und des Verwaltungsausschusses“ gestrichen.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands finden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. der Haushaltsplan und der Jahresabschluss nicht auszulegen sind,
2. kein Gesamtabschluss zu erstellen ist,
3. das Innenministerium von der Verpflichtung zur Finanzplanung freistellen kann, wenn diese weder für die Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird,
4. das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen kann, sofern ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach § 80 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GemO nicht möglich ist und die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung belegt wird,
5. entgegen § 80 Absatz 3 Satz 3 GemO der Ausweis einer Nettosition (negatives Basiskapital) zulässig ist und, sofern eine solche ausgewiesen wird, abweichend von § 25 Absatz 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung verbleibende Fehlbeträge nicht vorgetragen werden, sondern direkt mit der Nettosition zu verrechnen sind und
6. die Regelungen zur Mindestliquidität nach der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewandt werden müssen.

Den Mitgliedern ist ein Bericht über die wichtigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres mit einer Vermögensübersicht zur Verfügung zu stellen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kommunale Versorgungsverband kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung Vermögen ansammeln. Es müssen Wertpapiere oder liquide Mittel in Höhe von mindestens einem Sechstel der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im letzten Haushaltsjahr (Mindestvermögen) vorhanden sein.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach Absatz 2 Satz 2 übersteigt, gelten die gesetzlichen Vorschriften für

die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4. In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5“ ersetzt. Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sparkassen, der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die LBS Landesbau-sparkasse Südwest haben dem Kommunalen Versorgungsverband die jeweiligen Versorgungsaufwendungen zuzüglich Verwaltungskosten zu erstatten.“

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für Beihilfeaufwendungen an Versorgungsempfänger, sofern die jeweilige Einrichtung hierfür keine allgemeine Umlage nach Satz 1 leistet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ und in Absatz 2 Satz 3 vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird vor dem Wort „Satzung“ jeweils das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 a Absatz 2 Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „1. Oktober 2015“ durch die Angabe „12. Dezember 2019“ ersetzt.

19. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Kommunalen Versorgungsverbands oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und fünfzehn weiteren Mitgliedern. Jedes weitere Mitglied hat einen Stellvertreter. Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter werden aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, acht Mitglieder und acht Stellvertreter aus dem Kreis der Pflichtversicherten berufen. Das Nähere regelt die Satzung für die Zusatzversorgungskasse.“

20. § 34 Absatz 3 wird aufgehoben.
21. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
22. § 37 wird aufgehoben.
23. In § 39 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „die jeweiligen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

In Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

In § 64 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GBl. S. 827) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 12, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

(2) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401), bedarf der Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen. Im Bereich der Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands sind weitere Ausnahmen und Maßgaberegungen aufzunehmen, welche die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik an die Sondersituation und Besonderheiten des Kommunalen Versorgungsverbands anpassen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) soll die Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses für alle Gemeinden und Gemeindeverbände auf das Haushaltsjahr 2025 verschoben werden.

II. Inhalt

1. Anpassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg an das Dienstrechtsreformgesetz und das Beamtenstatusgesetz

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist an mehreren Stellen an Rechtsänderungen durch das Dienstrechtsreformgesetz anzupassen. Daneben erfolgt die Anpassung an das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

2. Ermächtigung des Innenministeriums, den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zum Haushaltsausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen temporär freizustellen

Mit der Ausnahmeregelung wird berücksichtigt, dass die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zum Haushaltsausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen für den Kommunalen Versorgungsverband nicht passend sind, da beim Kommunalen Versorgungsverband negative Ergebnisse der Gesamtergebnishaushalts- bzw. der Gesamtergebnisrechnung entstehen werden. Diese systemimmanente buchhalterische „Überschuldung“ resultiert aus der Finanzierungskonzeption des Kommunalen Versorgungsverbandes, die neben der Erhebung von Umlagen einen sukzessiven Kapitalaufbau über einen langfristigen Zeitraum vorsieht. Die langfristige ökonomische Tragfähigkeit dieser Finanzierungskonzeption ist regelmäßig durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu belegen und jeweils im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung durch einen unabhängigen Aktuar zu bestätigen. Auf der Basis dieser Bestätigung kann das Innenministerium den Kommunalen Versorgungsverband von der Verpflichtung zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsplan freistellen.

3. Einführung eines Mindestvermögens beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, welches die bisherige Sicherheitsrücklage ablöst

Aufgrund des – mit der Änderung des Finanzierungsverfahrens verbundenen – erheblichen Vermögensaufbaus hat die Sicherheitsrücklage als Liquiditäts-Schwankungsreserve ihre Funktion verloren. Auch ist im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) keine Allgemeine Rücklage mehr vorgesehen, sondern es wird in § 22 GemHVO lediglich ein Mindestbetrag für den planmäßigen Bestand an liquiden Mitteln (Mindestliquidität) genannt.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, den gesonderten Ausweis einer Sicherheitsrücklage aus dem Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-

Württemberg herauszunehmen. Die bisherigen Vermögensbestandteile „Sicherheitsrücklage“ und „Weiteres Vermögen“ (das nach der bisherigen Regelung in unbegrenztem Umfang über die Sicherheitsrücklage hinaus angesammelt werden konnte) sollen zusammengefasst und künftig mit dem allgemeinen Begriff „Vermögen“ bezeichnet werden. Eine bisher durch die Sicherheitsrücklage definierte Untergrenze des Vermögens („Mindestvermögen“) soll beibehalten werden. Allerdings ist das Mindestvermögen – im Gegensatz zur Sicherheitsrücklage – kein gesonderter Bilanzposten, sondern das Mindestvermögen gibt an, welcher Betrag beim Kommunalen Versorgungsverband auf der Aktivseite der Bilanz – neben der Nettosition und den Abgrenzungsposten – mindestens vorhanden sein muss.

4. Einführung der Verpflichtung des Kommunalen Versorgungsverbands, die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen

Für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 übersteigt, sind die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) entsprechend anzuwenden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist künftig regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen. Der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften sollte – in Anlehnung an die Frist für die Durchführung der überörtlichen Prüfung – mindestens alle vier Jahre gegenüber dem Innenministerium erbracht werden.

5. Klarstellungen hinsichtlich der Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands

Es wird klargestellt, dass die organisatorische und technische Entwicklung oder die anderweitige Beschaffung sowie die Bereithaltung und die Nutzung der zur Erfüllung seiner im Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bezeichneten Aufgaben benötigten IT-Struktur zu den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands zählt.

6. Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses

Durch die Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses entfällt die Aufstellungspflicht für Gesamtabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2024. Dies bedeutet, dass alle Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht haben, bis einschließlich 2024 auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Die verpflichtende Aufstellung eines Gesamtabschlusses soll nunmehr erstmals für das Haushaltsjahr 2025 (bisher 2022) erfolgen. Damit soll Engpässen und Problemen insbesondere bei den erst zum 1. Januar 2020 auf die Kommunale Doppik umgestellten Kommunen vorgebeugt werden.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Umstellungsfrist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses. Die Gründe, weshalb die Fristverlängerung als vorzuzugswürdig angesehen wird, sind unter B. in der Einzelbegründung zu Artikel 2 dargelegt.

IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

1. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da die Änderungen lediglich den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und damit nur einen Adressaten betreffen. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

3. Erfüllungsaufwand

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist für die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zum Nachweis der Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption sowie den periodisch zu erstellenden Sachverständigennachweis über die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand (Gutachterkosten) in Höhe von rund 50 000 Euro zu rechnen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Zum einen aus dem regelmäßig zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten zum Nachweis der Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption (§ 27 Absatz 1 Nummer 4 GKV neu). Hier wurden die jährlich anfallenden Kosten vom Kommunalen Versorgungsverband auf ca. 15 000 bis 25 000 Euro geschätzt.
- Zum anderen aus dem vom Kommunalen Versorgungsverband künftig regelmäßig zu erbringenden Sachverständigennachweis über die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage (§ 27 Absatz 3 GKV neu). Hier geht der Kommunale Versorgungsverband aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen davon aus, dass sich für diesen Nachweis (bei Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) Kosten in Höhe von ca. 60 000 bis 100 000 Euro ergeben. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass der Kommunale Versorgungsverband einen solchen Sachverständigennachweis künftig alle drei Jahre erstellen lässt.

Die Gutachterkosten (rund 20 000 Euro) sowie ein Drittel der Sachverständigenkosten (rund 30 000 Euro) wurden jeweils mit einem Mittelwert angesetzt und addiert, sodass sich eine durchschnittliche finanzielle Belastung von jährlich 50 000 Euro errechnet.

V. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg, Komm.ONE, der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. Landesverband Baden-Württemberg, der Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen e. V. und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg angehört.

Folgende Verbände haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen in Baden-Württemberg e. V.,
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Landesverband Baden-Württemberg.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort für zwei Wochen kommentiert werden. Es sind keine Kommentare eingegangen.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf ge-

prüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben. Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

2. Grundsätzliche Haltung der Verbände

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg und die Gemeindeprüfungsanstalt haben in einer Arbeitsgruppe an der Erarbeitung des § 27 GKV mitgewirkt und mit Blick darauf, dass er dem Ergebnis der gemeinsamen Erörterungen entspricht, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Auch die kommunalen Landesverbände, der Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen in Baden-Württemberg e. V. und der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Landesverband Baden-Württemberg, haben keine Bedenken gegen die Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg erhoben.

Die Verschiebung der Frist für die verpflichtende erstmalige Aufstellung eines Gesamtabschlusses auf das Jahr 2025 wird sowohl von der Gemeindeprüfungsanstalt als auch von den kommunalen Landesverbänden und dem Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen in Baden-Württemberg e. V. ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der kommunalen Landesverbände ist die Verschiebung schon deshalb angezeigt, weil die Kommunen bis 2023 die aktuell beschlossene Novellierung des Eigenbetriebsrechts mit einer inhaltlichen Umgestaltung auch der Jahresabschlüsse umzusetzen haben und die Abschlüsse der Eigenbetriebe eine wesentliche Grundlage auch für den Gesamtabschluss bzw. Erweiterten Beteiligungsbericht darstellen. Auch mit Blick darauf, dass Corona-bedingt die Evaluation der Regelungen zum Gesamtabschluss bisher nicht zu einem Abschluss gebracht werden konnte, stimmen die kommunalen Landesverbände den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung zu.

3. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen war keine Änderung des Gesetzestextes erforderlich.

4. Sonstige Hinweise

Die Anregung der kommunalen Landesverbände zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a und d, aus Risikogesichtspunkten die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens und die Bestätigung durch einen unabhängigen Aktuar beziehungsweise den regelmäßig zu erbringenden Sachverständigennachweis über die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage im Wechsel von verschiedenen Firmen beziehungsweise Personen durchführen zu lassen, wurde in der Gesetzesbegründung aufgegriffen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 3 enthält eine Klarstellung im Bereich der Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbandes. Die Umsetzung der in Absatz 2 normierten Hauptaufgaben erfordert eine effiziente IT-Struktur, welche eine wirtschaftliche und zeitgerechte Aufgabenerfüllung sicherstellt. Die speziell auf die Hauptaufgaben des Kommunalen Versorgungsverbandes ausgerichteten eigenentwickelten und betriebenen Programme sichern daneben ein abgestimmtes Verfahren sowie den Austausch von einheitlichen Daten und Dokumenten mit anderen kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. So können Schnittstellenprobleme vermieden und Geschäftsprozesse verfahrensübergreifend effizienter strukturiert und gestaltet werden.

Zu Buchstabe b

Zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und Nutzung von Synergieeffekten arbeitet der Kommunale Versorgungsverband mit diversen anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, insbesondere kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen in anderen Ländern, auf verschiedenen Geschäftsfeldern zusammen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Möglichkeit der Kooperation mit derartigen Trägern gesetzlich verankert werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Aus Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 herausgelöst. Sie werden als neuer Absatz 3 eingefügt, da sich die Rechtsgrundlage für das Stellen von Bedingungen auf die Sachverhalte der Absätze 1 und 2 bezieht.

Zu Buchstabe b

Neben den bisher in Absatz 2 genannten Dienstherren und Arbeitgebern soll grundsätzlich allen Anstellungsträgern, die Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des Kommunalen Versorgungsverbands geführt wurde, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitgliedschaft zu erwerben, damit die Beihilfegewährung im Rahmen der Umlagegemeinschaft (weiterhin) möglich ist. Die Regelung wurde daher mit der neuen Ziffer 3 um einen weiteren Tatbestand ergänzt.

Zu Buchstabe c

Im neu gefassten Absatz 3 werden die aus Absatz 1 herausgelösten Sachverhalte geregelt.

Der Kommunale Versorgungsverband wird, wie bisher, ermächtigt, die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds von Bedingungen, insbesondere der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, abhängig zu machen sowie in bestimmten Fällen die Gewährleistung eines Pflichtmitglieds oder eine sonstige ausreichende Sicherheit für die Zahlung des Ausgleichsbetrags zu verlangen. Die finanzielle Absicherung der beim Kommunalen Versorgungsverband aufgrund der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen muss für diesen sichergestellt sein. Dazu ist es erforderlich, bei Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds Bedingungen zu formulieren, um eine adäquate Regelung der finanziellen Absicherung zu erhalten. Die Stellung von Sicherheiten durch insolvenzfähige Einrichtungen kann auch künftig als Bedingung verlangt werden. Neben den in Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Einrichtungen sind auch Stiftungen des öffentlichen Rechts (Satz 1 Nummer 1) in Baden-Württemberg insolvenzfähig, sodass der Kommunale Versorgungsverband auch insoweit befugt sein muss, Sicherheiten zu verlangen.

Satz 3 ermächtigt dazu, das Nähere durch Satzung zu regeln. Da es sich jeweils um Einzelfälle handelt und der Kommunale Versorgungsverband zunehmend seinen Kapitalisierungsgrad erhöht, ist es erforderlich, insoweit keine dezidierte gesetzliche Regelung zu treffen, sondern den Kommunalen Versorgungsverband zu ermächtigen, bei noch näher zu bestimmenden Sachverhalten mit der Neuaufnahme Bedingungen zu verknüpfen. Die konkrete Ausgestaltung soll zukünftig in der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes erfolgen.

Zu Buchstabe d

Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Tatbestände, die zur Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft führen können, aufgeführt. Satz 2 beschreibt klarstellend die Rechtsfolge einer Beendigung der Mitgliedschaft. Die Sätze 3 und 4 nehmen im Ergebnis inhaltlich unverändert die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 3 auf. Die Neuformulierung soll klarstellen, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund auch dem Mitglied zusteht.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 2)

§ 6 Absatz 2 Satz 1 ist aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes zu erweitern. Auch wer nach seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis einen Altersgeldanspruch hat, soll die Angehörigeneigenschaft nicht verlieren. Die Angehörigeneigenschaft soll in diesen Fällen wie beim Ehrensold und bei der Betriebsrente durchgängig bestehen.

Im Satz 3 erfolgt die redaktionelle Anpassung an § 5 Absatz 3 (neu).

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an § 6 Absatz 2 (neu).

Zu Buchstabe b

Die geänderte Formulierung dient der Klarstellung, dass beamtenrechtliche Bestimmungen dem Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg vorgehen.

Bei Umbildung einer Körperschaft regelt § 19 BeamtStG die Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfänger. So gehen bei der Eingliederung einer Körperschaft in eine andere Körperschaft die Versorgungsempfänger auf diese über. Wird ein Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes in ein Nichtmitglied eingeglie-

dert, bleibt für § 8 Absatz 1 Satz 2 kein Raum; die beamtenrechtliche Bestimmung geht vor. Darüber hinaus soll die Vorschrift konkreter gefasst werden.

§ 5 Absatz 3 (neu) ermächtigt den Kommunalen Versorgungsverband, die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds von Bedingungen abhängig machen zu können. Entsprechend enthält Absatz 3 die Ermächtigung, bei fortbestehenden Angehörigenverhältnissen trotz beendeter Mitgliedschaft einen Ausgleichsbetrag festzusetzen und zwar unabhängig von der Ausgestaltung der bisherigen Mitgliedschaft als freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Der Kommunale Versorgungsverband gewährt im Rahmen dieses Gesetzes nicht nur Leistungen an Angehörige, sondern auch an sonstige Anspruchsberechtigte im Namen der Mitglieder. Daher werden in Satz 1 die Worte „den Angehörigen“ gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Der neue Satz 2 ist aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes einzufügen (vgl. auch § 6 Absatz 2).

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Formulierung erfolgt die Anpassung an das Dienstrechtsreformgesetz und das Beamtenstatusgesetz. Der bisherige Verweis auf § 53 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erübrigt sich dadurch.

Zu Buchstabe b

Nach Satz 1 übernimmt der Kommunale Versorgungsverband die Versorgungslast nur, wenn die Dienstunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nachgewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, tritt der Kommunale Versorgungsverband erst zu dem Zeitpunkt in die Versorgungslast ein, ab welchem der Angehörige auch aus anderen Gründen (nicht gesundheitlicher Art) in den Ruhestand treten kann. Dies ist aktuell die Antragsaltersgrenze, also die Vollendung des 63. Lebensjahres.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass der Kommunale Versorgungsverband in diesen Fällen bereits vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt – bei Vorliegen des Nachweises über die Dienstunfähigkeit – die Versorgungslast übernimmt.

Zu Nummer 9 (§ 12 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Satz 1 kann verkürzt werden, da zwischenzeitlich für alle Angehörigen eine Altersgrenze gesetzlich geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Nachdem § 38 LBG eine Legaldefinition des Begriffs des kommunalen Wahlbeamten enthält, kann Satz 1 Nummer 2 vereinfacht werden.

Zu Buchstabe c

Satz 2 kann ebenfalls entfallen, da zwischenzeitlich für alle Angehörigen eine Altersgrenze definiert ist.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird an die Rechtsänderungen durch das Dienstrechtsreformgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Klarstellung in Satz 1 Nummer 3, dass der Kommunale Versorgungsverband nur für solche Versorgungsempfänger die Beihilfen kraft Gesetzes zu zahlen hat, die von ihm auch nach § 6 Absatz 2 ihre Versorgungsleistungen als Angehörige erhalten.

Zu Buchstabe c

Satz 1 Nummer 5 wird an die Rechtsänderungen durch das Dienstrechtsreformgesetz angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 kann der Kommunale Versorgungsverband auf Antrag Leistungen für seine Mitglieder und sonstige Einrichtungen, die nicht Mitglied des Verbands sind, im Rahmen einer Dienstleistung/Geschäftsbesorgung erbringen, sofern sie im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen. In diesen Fällen erfolgt die Tätigkeit im Namen und zu Lasten des Auftraggebers. Die Ansprüche der Beschäftigten ergeben sich aus den Dienst-/Arbeitsverhältnissen und richten sich unmittelbar gegen die Dienstherren/Arbeitgeber. Der neue Satz 2 stellt klar, dass eine gesetzliche Vertretung durch den Kommunalen Versorgungsverband im Bereich der Geschäftsbesorgung nicht erfolgt.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 4 wird gesetzlich klargestellt, dass der Kommunale Versorgungsverband für seine Mitglieder nicht nur die Berechnung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der jeweils geltenden Beihilfenvorschriften Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind, sondern auch deren Festsetzung übernimmt. Die sich aus der organisatorischen Zuständigkeitsbestimmung ergebende Befugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen des Beihilferechts zu treffenden Entscheidungen. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld. Im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg enthaltene Beteiligungs- beziehungsweise Entscheidungsvorbehalte des Finanzministeriums bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Als Träger der Versorgungslast vereinnahmt und bezahlt der Kommunale Versorgungsverband auch die Kapitalabfindungen nach den Bestimmungen der Versorgungslastenteilung. Wechselt z. B. ein Soldat auf Zeit vom Bund zu einer Kommune in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, ist der Bund zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet. Beamte auf Widerruf sind keine Angehörigen und des-

halb vom bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst. Die Erweiterung ist erforderlich, damit der Kommunale Versorgungsverband auch in diesen Fällen die Abfindung vereinnahmen kann. Die Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2011 erfolgen (Zeitpunkt der Einführung der Versorgungslastenteilung).

Zu Buchstabe b

Der Kommunale Versorgungsverband hat zahlreiche Mitglieder aus dem kirchlichen Bereich (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Unter den Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbandes soll die Mobilität von Beamten zwischen Kommunen und Kirchen ermöglicht werden, indem die Versorgungslastenteilung in möglichst allen Fällen über den Kommunalen Versorgungsverband erfolgt. Nachdem die Versorgungslastenteilung im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht durch Gesetz, sondern aufgrund einer Vereinbarung geregelt ist, wird Satz 4 entsprechend erweitert, um dieses Ziel zu erreichen. In materieller Hinsicht ist gleichwohl im Einzelfall eine Vereinbarung zwischen Kirche und Kommune erforderlich, damit die Versorgungslastenteilung greift.

Zu Nummer 13 (§ 19 Absatz 2)

Die Möglichkeit, zum Mitglied des Verwaltungsrats berufen zu werden, soll nicht nur auf Beamte begrenzt sein, sondern sich allgemein auf Angehörige i. S. v. § 6 Absatz 1 GKV erstrecken.

Die bisherige Vorschrift nimmt Bezug auf die drei Krankenkassen, die Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes sind bzw. waren. Nach Fusionen der IKK sowie des BKK Landesverbandes verbleibt derzeit lediglich noch die AOK Baden-Württemberg als Pflichtmitglied (§ 4 Nummer 11). Die neu gebildete IKK classic und der BKK Landesverband Süd sind freiwillige Mitglieder (§ 5 Absatz 1 Nummer 2). Mit Blick auf die Bedeutung der Krankenkassen für die Mitgliederstruktur des Kommunalen Versorgungsverbandes insgesamt soll sichergestellt werden, dass auch künftig ein Vertreter einer Krankenkasse in den Verwaltungsrat berufen werden kann. Dies kann generell, ohne Nennung einer oder mehrerer konkret zu bezeichnender Kassen, erfolgen.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 verweist auf Bestimmungen der Gemeindeordnung; hierbei sollen durch entsprechende Ausnahmen die Besonderheiten des Kommunalen Versorgungsverbandes in seinen Verwaltungsabläufen, insbesondere der Sitzungsroutine der Gremien, berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 kann vereinfacht werden. Die Pflicht des Vorsitzenden gegenüber dem Verwaltungsausschuss ergibt sich aus dem Verweis von § 33 Absatz 3 auf die Vorschrift.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 müssen aufgrund der Besonderheiten des Kommunalen Versorgungsverbandes, die in dieser Form im NKHR nicht abgebildet sind, weitere Ausnahmen von den für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften aufgenommen werden. Aus Transparenzgründen werden die Ausnahmen in einer Aufzählung dargestellt.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 geregelten Ausnahmen werden inhaltlich unverändert aus der vorhergehenden Fassung übernommen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betrifft den Gesamtabschluss nach § 95 a der Gemeindeordnung. Diese Regelung der Gemeindeordnung sieht vor, dass mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, zu konsolidieren sind. Diese Regelung würde beim Kommunalen Versorgungsverband die Zusatzversorgungskasse (ZVK) betreffen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine klassische Beteiligung im Sinne von § 105 Absatz 1 der Gemeindeordnung und insbesondere nicht um eine Aufgabenübertragung bzw. -auslagerung des Kommunalen Versorgungsverbandes an die ZVK, sondern beide Einrichtungen nehmen vollständig voneinander getrennte Aufgaben wahr. Daher ist eine Konsolidierung dieser beiden Einheiten in einem Gesamtabschluss nicht sachgerecht.

Mit den Ausnahmeregelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 wird berücksichtigt, dass die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zum Haushaltsausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen für den Kommunalen Versorgungsverband nicht passend sind, da beim Kommunalen Versorgungsverband negative Ergebnisse des Gesamtergebnishaushalts bzw. der Gesamtergebnisrechnung entstehen werden. Diese Fehlbeträge werden mit der Nettoposition der Aktivseite der Bilanz verrechnet. Diese systemimmanente buchhalterische „Überschuldung“ resultiert aus der Finanzierungskonzeption des Kommunalen Versorgungsverbandes, die neben der Erhebung von Umlagen einen sukzessiven Kapitalaufbau über einen langfristigen Zeitraum vorsieht. Die langfristige ökonomische Tragfähigkeit dieser Finanzierungskonzeption ist regelmäßig durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu belegen und jeweils im Rahmen der Vorlage der Haushaltsatzung durch einen unabhängigen Aktuar zu bestätigen. Auf der Basis dieser Bestätigung kann das Innenministerium den Kommunalen Versorgungsverband von der Verpflichtung zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsplan freistellen. Diese Freistellung bezieht sich nur auf den eigentlichen Haushaltsausgleich, nicht aber auf die in § 24 GemHVO geregelte Verrechnungssystematik.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Aktuars soll ein regelmäßiger Wechsel des Aktuars erfolgen, in der Regel spätestens nach zehn Jahren. Die Entscheidung darüber trifft der Verwaltungsrat.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 betrifft das Mindestvermögen. § 22 Absatz 2 GemHVO beinhaltet die Vorgabe, dass sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkreditmittel) in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen soll (Mindestliquidität). Diese Mindestliquidität soll beim Kommunalen Versorgungsverband durch die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Vorgabe eines Mindestvermögens ersetzt werden. Das Vorhalten einer Mindestliquidität ist beim Kommunalen Versorgungsverband aufgrund der systematischen Unterschiede zu den Gemeinden nicht notwendig. So ist die ständig uneingeschränkte Liquidität des Kommunalen Versorgungsverbandes auch ohne die Vorgabe einer Mindestliquidität insbesondere aufgrund des hohen Anteils liquider Anlageklassen im Rahmen seiner Kapitalanlagen sowie aufgrund der Umlagevorauszahlungen gewährleistet.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird nachvollzogen, dass aus Gründen der Nachhaltigkeit die Geschäftsberichte des Kommunalen Versorgungsverbandes und seiner Zusatzversorgungskasse seit dem Berichtsjahr 2014 ausschließlich online auf der Homepage des Kommunalen Versorgungsverbandes bereitgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Sicherheitsrücklage des Kommunalen Versorgungsverbandes hatte – in Anlehnung an die (bisherige) Allgemeine Rücklage bei den Gemeinden – im Rahmen der ursprünglichen reinen Finanzierung der Leistungen über eine jährliche Bedarfsumlage (ohne Kapitalbildungskomponenten) den Zweck, die Kassenliquidität zu sichern und die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu minimieren. Sie diente somit als Schwankungsreserve zur Absicherung der vorgeschriebenen Leistungen des Kommunalen Versorgungsverbandes für den Fall, dass von den Mitgliedern die Umlagen nicht rechtzeitig eingehen sollten.

Inzwischen hat sich das Finanzierungsverfahren der Beamtenversorgung jedoch gewandelt. Im Jahr 2003 wurde vom Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbandes zunächst beschlossen, anstatt der jährlichen Bedarfsumlage ab dem Haushaltsjahr 2007 als Allgemeine Umlage den versicherungsmathematisch errechneten „Ewigen Umlagesatz“ in Höhe von 34 % zu erheben, mit dem die Versorgungsleistungen voraussichtlich auf Dauer finanzierbar sind. Darüber hinausgehend haben die Gremien des Kommunalen Versorgungsverbandes auf Grundlage weiterer versicherungsmathematischer Gutachten im Jahr 2007 zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um drei Prozentpunkte beschlossen; die Allgemeine Umlage wird daher seit dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 37 % erhoben.

Aufgrund des – mit der Änderung des Finanzierungsverfahrens verbundenen – erheblichen Vermögensaufbaus hat die Sicherheitsrücklage als Liquiditäts-Schwankungsreserve ihre Funktion verloren. Auch ist im NKHR keine Allgemeine Rücklage mehr vorgesehen, sondern es wird in § 22 GemHVO lediglich ein Mindestbetrag für den planmäßigen Bestand an liquiden Mitteln (Mindestliquidität) genannt.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, den gesonderten Ausweis einer Sicherheitsrücklage aus dem Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg herauszunehmen. Die bisherigen Vermögensbestandteile „Sicherheitsrücklage“ und „Weiteres Vermögen“ (das nach der bisherigen Regelung in unbegrenztem Umfang über die Sicherheitsrücklage hinaus angesammelt werden konnte) sollen zusammengefasst und künftig mit dem allgemeinen Begriff „Vermögen“ bezeichnet werden.

Eine bisher durch die Sicherheitsrücklage definierte Untergrenze des Vermögens („Mindestvermögen“) soll beibehalten werden. Allerdings ist das Mindestvermögen – im Gegensatz zur Sicherheitsrücklage – kein gesonderter Bilanzposten, sondern das Mindestvermögen gibt an, welcher Betrag beim Kommunalen Versorgungsverband auf der Aktivseite der Bilanz – neben der Nettoposition und den Abgrenzungsposten – mindestens vorhanden sein muss. Durch die Konkretisierung in Satz 2 („Wertpapiere oder liquide Mittel“) wird festgelegt, dass für das Mindestvermögen nur Wertpapiere und liquide Mittel berücksichtigungsfähig sind. Unter Wertpapiere und liquide Mittel sind hierbei die Anlageformen zu verstehen, die entsprechend den Zuordnungshinweisen der Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen (verbindlicher Kontenrahmen nach § 145 Absatz 1 Nummer 5 GemO in Verbindung mit § 35 Absatz 4 GemHVO) bei den Kontengruppen 14 und 17 und somit nach § 52 Absatz 3 GemHVO in den Bilanzposten 1.3.5 und 1.3.8 der Bilanz auszuweisen sind. Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen oder anderes Finanzvermögen, die in der NKHR-Bilanz ebenfalls dem Vermögen zugeordnet werden, sind nicht als Teile des Mindestvermögens geeignet.

Das Mindestvermögen ersetzt beim Kommunalen Versorgungsverband die nach § 22 Absatz 2 GemHVO vorgesehene Mindestliquidität. Der Kommunale Versorgungsverband muss folglich keine Mindestliquidität vorhalten, da die ständig uneingeschränkte Liquidität des Kommunalen Versorgungsverbandes insbesondere aufgrund der Vorgabe des Mindestvermögens gewährleistet ist (siehe Absatz 1 Satz 1 Nummer 6).

Zur Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, das Mindestvermögen anhand der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Posten 2.2 des Feststellungsbeschlusses, siehe Anlage 20 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) im letzten Haushaltsjahr zu ermitteln und nicht mehr – wie bisher die Sicherheitsrücklage – anhand einer „Jahresleistung“ im letzten Haushaltsjahr.

Zu Buchstabe c

Der Versorgungsrücklage nach § 17 LBesGBW waren nur bis zum 31. Dezember 2017 Mittel zuzuführen. Ab dem Jahr 2018 darf die Versorgungsrücklage zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Da auch das übrige Vermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes im Rahmen der Finanzierungskonzeption zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen dient, wurden die Versorgungsrücklage beim Kommunalen Versorgungsverband aufgelöst und

die Mittel in das weitere Vermögen überführt. Der bisherige Absatz 3 wird daher nicht mehr benötigt und kann gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

Der Verweis in diesem Absatz bezog sich bisher auf das „Weitere Vermögen“ und die Versorgungsrücklage. Der Verweis ist anzupassen, da die Regelung zur Versorgungsrücklage entfällt und es künftig neben den mitgliedsbezogenen Sonderrücklagen nach § 13 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes nur noch ein „Vermögen“ geben wird.

Da lediglich für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach Absatz 2 Satz 2 übersteigt, die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend anzuwenden sind, bedeutet dies, dass für die Anlage des Mindestvermögens die Anlagevorgaben des Gemeindefinanzrechts, welche aktuell in § 22 Absatz 3 GemHVO ausgeführt sind, zu beachten sind. Mit dieser differenzierten Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kommunale Versorgungsverband nach Absatz 1 von der Vorhaltung einer Mindestliquidität im Sinne des § 22 Absatz 2 GemHVO befreit worden ist. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung zur Anlage der Sicherheitsrücklage, deren Vorhaltung und Anlage bis zur Anpassung der Regelungen auf die Kommunale Doppik in den Absätzen 2 und 4 normiert war.

Die weiteren Anpassungen in diesem Absatz berücksichtigen eine Änderung der entsprechenden versicherungsaufsichtlichen Regelungen. Die Vorgaben zielen darauf ab, die bislang entsprechend geltenden Vorgaben des § 54 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG – alte Fassung) über die Anlage des gebundenen Vermögens bei Versicherungsunternehmen vor dem Hintergrund fortzuführen, dass der Kommunale Versorgungsverband kein Solvency-II-reguliertes Versicherungsunternehmen ist.

§ 215 VAG enthält dabei in entsprechender Anwendung die Anlagegrundsätze für das Vermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes, auch wenn dieser kein Sicherungsvermögen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden hat. Das Vermögen ist entsprechend § 215 Absatz 1 VAG unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

§ 215 Absatz 2 VAG regelt in entsprechender Anwendung die Anlageformen. Grundlage für die Vermögensanlage des Kommunalen Versorgungsverbandes ist auch künftig § 217 Absatz 1 Nummer 6 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

Da der Kommunale Versorgungsverband keine Pensionskasse im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist, erfolgt ein klarstellender Verweis auf die (inhaltsgleichen) Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen. Die Anlageverordnung soll unter Berücksichtigung der Prinzipien der Materialität (Wesentlichkeit) und Proportionalität (Angemessenheit) entsprechend angewendet werden.

Die Einhaltung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist künftig regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen. Der Nachweis muss hierbei nicht von einem Wirtschaftsprüfer erbracht werden, da dies hohe Kosten ohne erkennbaren Mehrwert für den Kommunalen Versorgungsverband verursachen würde. Es ist jedoch möglich, und auch empfehlenswert, dass ein Wirtschaftsprüfer einmalig die Einhaltung der genannten Vorschriften überprüft. Der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften sollte – in Anlehnung an die Frist für die Durchführung der überörtlichen Prüfung – mindestens alle vier Jahre gegenüber dem Innenministerium erbracht werden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des sachverständigen Dritten soll ein regelmäßiger Wechsel desselben erfolgen, in der Regel spätestens nach zehn Jahren. Die Entscheidung darüber trifft der Verwaltungsrat.

Zu Buchstabe e

Die Anpassung in Absatz 4 Satz 1 ist redaktioneller Art. Aufgrund der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 wird die bisherige Regelung, wonach die noch aufzubringenden Mittel für die Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens im Jahresabschluss gesondert auszuweisen sind, im neuen Absatz 4 nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 16 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Folge der zum 1. Januar 2009 erfolgten Umstellung in der Finanzierung beim Sparkassenbereich. Im Rahmen dieser Umstellung haben die Einrichtungen des Sparkassenbereichs Versorgungsaufwendungen, d. h. die Aufwendungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz sowie Ansprüche nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, zu erstatten. Hinsichtlich der Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfänger ist der Sparkassenbereich grundsätzlich Teil der Allgemeinen Umlagegemeinschaft. Einzelne Sparkassen haben die Finanzierung der Beihilfeaufwendungen für ihre Versorgungsempfänger auf Erstattung umgestellt (§ 8 Absatz 4 Allgemeine Satzung).

Die Landesbausparkasse Baden-Württemberg hat die Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zum 27. August 2016 aufgenommen und ihren Namen in LBS Landesbausparkasse Südwest geändert.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 32)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung des § 27 Absatz 3 (alt).

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz an die aktuelle Fassung angepasst, in der § 1 a VAG durch den insoweit inhaltsgleichen § 2 VAG ersetzt wird. Dabei wird nur noch auf § 2 Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Der Verweis auf Satz 2, wonach die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert werden, entfällt.

Die Änderung ist im Zusammenhang mit Absatz 4 Satz 2 zu sehen. Dieser macht für den gesondert eingerichteten Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung Vorgaben für die mindestens erforderliche Solvabilitätsspanne. Diese stellt eine Mindestkapitalquote dar, die sicherstellen soll, dass die für die Erfüllung der versicherten Leistungen notwendigen finanziellen Reserven zur Verfügung stehen. Die Freiwillige Versicherung ist nach dem Tarifvertrag für die Zusatzversorgung als Annexprodukt der Pflichtversicherung ausgestaltet. Durch den engen Zusammenhang dieser beiden Bereiche nach Inhalt und Zweck (Konnexität) ist im Bereich der Solvabilität eine Gesamtbetrachtung zwischen Pflicht- und Freiwilliger Versicherung sinnvoll und gerechtfertigt. Die folgerichtig nach Absatz 4 Satz 3 landesrechtlich vorgesehene Anrechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung auf die Mindestsolvabilitätsspanne der Freiwilligen Ver-

sicherung bewirkt eine Einstandspflicht der Pflichtversicherung gegenüber der Freiwilligen Versicherung. Das in § 2 Absatz 1 Satz 2 VAG normierte Übertragungsverbot dient seinem Sinn und Zweck nach der Verhinderung einer Zweckentfremdung von Mitteln der Freiwilligen Versicherung. Mit der Streichung der Verweisung auf § 2 Absatz 1 Satz 2 VAG wird klargestellt, dass sich das Übertragungsverbot aus Gründen der Kongruenz nicht auf die Rückübertragung von Mitteln beziehen kann, die im Rahmen der Einstandspflicht der Pflichtversicherung von dieser zur Verfügung gestellt werden.

Die Befugnis des Landesgesetzgebers zur Reduzierung des bisherigen Verweises auf § 2 Absatz 1 Satz 1 VAG ergibt sich aus § 2 Absatz 2, wonach das Landesrecht für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Abweichendes bestimmen kann.

Zu Nummer 19 (§ 33 Absatz 2)

Durch die Änderungen soll die Vorschrift des § 33 Absatz 2 GKV an die Vorgaben gemäß § 5 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. angeglichen werden. So sollen künftig auch die zu wählenden Stellvertreter für den Vorsitzenden und jedes Mitglied im Verwaltungsausschuss explizit aufgeführt werden. Daneben erfolgen Anpassungen im Sprachgebrauch:

Es erfolgt eine Konkretisierung der „Versicherten“ auf die „Pflicht“versicherten.

Es wird klargestellt, dass hier auf die Satzung für die Zusatzversorgungskasse verwiesen wird.

Zu Nummer 20 (§ 34 Absatz 3)

Die aufgehobene Regelung erfasste Beamte der Stadt Stuttgart, die nach Inkrafttreten des Sparkassengesetzes am 1. März 1932 von der Stadt in den Dienst der Städtischen Spar- und Girokasse Stuttgart übergetreten sind. Diese blieben seinerzeit Mitglied der Pensionsanstalt der Stadt Stuttgart; sie sollten einschließlich ihrer Hinterbliebenen nicht Angehörige des württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands werden. Mit der Aufnahme der Stadt Stuttgart in die Umlagegemeinschaft hat sich die besondere Bestandsführung erledigt. Der Absatz kann somit gestrichen werden.

Zu Nummer 21 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Der Kreis der (möglichen) Mitglieder wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg am 1. Januar 1965 kleiner. § 35 Absatz 1 und 2 GKV sichert den bisherigen Einrichtungen als Bestandsschutz weiterhin die Mitgliedschaft und damit den dort vorhandenen Beschäftigten weiterhin über § 6 GKV die Angehörigeneigenschaft. Darüber hinaus gab es einige wenige Fälle, in denen Beschäftigte und Versorgungsempfänger der bisherigen Versorgungskasse angehörten, ohne dass ein umlagepflichtiger Dienstherr vorhanden war. Dabei handelte es sich insbesondere um Versorgungsempfänger, deren früherer Dienstherr schon seit dem Inkrafttreten des württembergischen Gesetzes zur Anpassung des Körperschaftspensionsgesetzes an das Deutsche Beamtengesetz nicht mehr Mitglied der Pensionskasse war, weil er zu diesem Zeitpunkt keine anmeldepflichtigen Beamten mehr hatte. Absatz 3 sicherte diesem Personenkreis über den 1. Januar 1965 hinaus weiterhin die Angehörigeneigenschaft zu.

Im heutigen Bestand des Kommunalen Versorgungsverbandes gibt es keine umlagepflichtigen Fälle mehr, bei denen einem Angehörigen Versorgung gezahlt wird oder zu zahlen wäre und in denen kein umlagepflichtiger Dienstherr vorhanden ist. Die Vorschrift kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe b bis d

Anpassung der Absatznummerierung aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22 (§ 37)

Die Vorschrift kann entfallen, da solche Fälle im Bestand nicht mehr vorhanden sind.

Zu Nummer 23 (§ 39 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung. Es wird klargestellt, dass sich die Erstattungspflicht der AOK Baden-Württemberg nur auf die ihr zuzuordnenden Aufwendungen des Kommunalen Versorgungsverbandes bezieht.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Die Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses ist bereits durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) um vier Jahre auf das Haushaltsjahr 2022 verschoben worden. Zum damaligen Zeitpunkt wurde diese Fristverlängerung als ausreichend erachtet, da man davon ausging, dass den Kommunen nach der Umstellung der Kernhaushalte auf die Kommunale Doppik in jedem Fall eine ausreichend bemessene Übergangszeit zur Vorbereitung ihres ersten Gesamtabschlusses zur Verfügung stehen und der Rückstand bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse abgebaut sein würde. Nach den bisherigen Erfahrungen wird sich diese Prognose nicht vollumfänglich bestätigen. Rund 30 % der Kommunen haben erst zum letztmöglichen Umstellungstermin am 1. Januar 2020 auf die Kommunale Doppik umgestellt; diese Kommunen haben erstmalig zum 31. Dezember 2020 einen Jahresabschluss nach den Regeln der Kommunalen Doppik zu erstellen. Einige in den Vorjahren auf die Kommunale Doppik umgestellte Kommunen haben ebenfalls noch keine Jahresabschlüsse erstellt, sodass die Nachholung der Jahresabschlüsse derzeit eine prioritäre Aufgabe dieser Gemeinden ist. Der Jahresabschluss ist jedoch Voraussetzung für einen Gesamtabschluss. Schließlich erfordert insbesondere der erste Gesamtabschluss wegen der Erstkonsolidierung einen hohen Vorbereitungsaufwand. Um die Nachholung der Jahresabschlüsse nicht durch neue Aufgaben zu gefährden, wird die Frist für die pflichtige Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses auf das Haushaltsjahr 2025 verschoben. Verpflichtend ist der Gesamtabschluss damit erstmals im Jahr 2026 für das Haushaltsjahr 2025 aufzustellen.

Auch Länder, in denen die Umstellung auf die Kommunale Doppik bereits seit Jahren abgeschlossen ist, berichten, dass Gesamtabschlüsse lediglich vereinzelt und größtenteils stark verzögert aufgestellt werden. In einigen Ländern wurden daher bereits umfangreiche Erleichterungen und Vereinfachungen eingeführt. Im Konzert der Länder ist eine allgemeine Entwicklung dahingehend festzustellen, dass die Einführungsfristen für den Gesamtabschluss verschoben werden bzw. die Erstellung von Gesamtabschlüssen sogar ganz freiwillig gestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Frist zur Umstellung auf die Kommunale Doppik in Baden-Württemberg deutlich später endete als in anderen Ländern, ist die Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses um weitere drei Jahre angemessen.

Mit Blick auf die in Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 enthaltene Evaluationsklausel, wonach die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017 durch das Innenministerium

unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände überprüft werden sollen, wurde mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, die Regelungen zum Gesamtabschluss erst in einem zweiten Schritt nach Abschluss der Evaluation der Regelungen zum NKHR gesondert zu evaluieren. Gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts kann die Überprüfung auf bestimmte Regelungen beschränkt werden. Die Evaluation der Regelungen zum Gesamtabschluss erfolgt seit Herbst 2017 in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertretern der kommunalen Praxis. Im Rahmen des Evaluationsverfahrens wurden bereits verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung der Regelungen zum Gesamtabschluss erarbeitet, z. B. durch den Verzicht auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses, wenn der Jahresabschluss höchstens sechs Monate vor oder höchstens zwei Monate nach dem Stichtag des Gesamtabschlusses liegt und Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die zwischen dem Stichtag des Gesamtabschlusses und dem Stichtag des Jahresabschlusses eintreten, im Konsolidierungsbericht angegeben werden. Weitere Vereinfachungen können dadurch erzielt werden, dass die Einzelabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch hinsichtlich Ansatz und Bewertung nicht auf die Bestimmungen nach NKHR angepasst werden müssen und auf eine Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung verzichtet wird. Auch ein Vorschlag für die mögliche Ausgestaltung eines Erweiterten Beteiligungsberichtes wurde entworfen, der jedoch in den Einzelheiten noch auf seine Praxistauglichkeit geprüft und konkretisiert werden muss.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie kann die Evaluation der Regelungen zum Gesamtabschluss nicht mehr in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 abgeschlossen werden.

Die Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur Erstellung von Gesamtabschlüssen soll unabhängig von dem Ergebnis der Evaluation der Regelungen zum Gesamtabschluss auf das Jahr 2020 vorgezogen werden. Somit kann den Kommunen frühzeitig Planungssicherheit gegeben werden. Darüber hinaus wird ihnen ausreichend Zeit verschafft, notwendige Vorarbeiten abzuschließen und insbesondere rückständige Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen erschöpfend und ohne Zeitdruck nachzuholen. Die Ergebnisse des Evaluationsprozesses und etwaige Vereinfachungen können dann ebenfalls in die erstmalige Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 miteinfließen.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Mit Blick darauf, dass die Gemeindehaushaltsverordnung innerhalb kurzer Zeit bereits zum zweiten Mal geändert wird, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Änderung des § 63 GemHVO aufgrund eines dringlichen Wunsches aus der kommunalen Praxis vorgezogen werden musste.

Die jetzige Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung erfolgt analog der Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts; es handelt sich um eine Folgeregelung zu der Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Durch die Vorgabe, ab welchem Haushaltsjahr die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss spätestens anzuwenden sind, wird wie bisher gesichert, dass den Kommunen nach der Umstellung des Kernhaushaltes auf das neue Haushaltsrecht in jedem Fall auch eine ausreichend bemessene Übergangszeit zur Vorbereitung ihres ersten Gesamtabschlusses zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Artikel 1 des Gesetzes soll mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 12, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft treten. Durch die vorgesehene Rückwirkung soll der Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden.

Da aufgrund der Artikel 2 und 3 die Rechtsfolgen der genannten Vorschriften statt im Jahr 2022 erst im Jahr 2025 eintreten werden, bedarf es hier keiner besonderen Inkrafttretensregelung.



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

An das
Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

PRÄSIDENTIN

Karlsruhe, 15. Oktober 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung.

Zu Artikel 1, Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

§ 27 Wirtschaftsführung

Der Entwurf berücksichtigt die Sondersituation und die Besonderheiten des Kommunalen Versorgungsverbands und entspricht dem Ergebnis der gemeinsamen Erörterungen zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium), dem Kommunalen Versorgungsverband und der GPA.

Zu Artikel 2 und 3, Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts; Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Verschiebung der Frist für die verpflichtende erstmalige Aufstellung eines Gesamtabschlusses auf das Jahr 2025 halten wir für sachgerecht und geboten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Evaluation des Gesamtabschlusses Corona-bedingt verzögern wird

www.gpabw.de

und durch die Fristverlängerung den Kommunen nunmehr ein ausreichend bemessener Zeitraum für die Vorbereitung des ersten Gesamtabschlusses eingeräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Berndt-Eberle



Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65

70029 Stuttgart

23.10.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung Stellung nehmen zu können.

Zu **Artikel 1** regen wir folgende Ergänzungen/Änderungen an:

Bei Nummer 15 a sollte aufgenommen werden, dass sofern von der Möglichkeit des § 27 Abs. 1 Nr. 4 Gebrauch gemacht wird, aus Risikogesichtspunkten die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens und Bestätigung durch einen unabhängigen Aktuar im Wechsel von verschiedenen Firmen bzw. Personen durchzuführen ist. Ebenso sollte im Falle der Nummer 15 d ein regelmäßiger Wechsel des Gutachters vorgesehen werden. Des Weiteren erscheint es sinnvoll, den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften alle zwei Jahre durchzuführen.

Im Übrigen haben wir keine Bedenken. Die Regelungen betreffen ausschließlich den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg.

Wir begrüßen die Verschiebung des Zeitpunktes auf das Jahr 2025, zu dem ein Gesamtabschluss bzw. ein Erweiterter Beteiligungsbericht zu erstellen ist. Die Verschiebung ist schon deshalb angezeigt, weil die Kommunen bis 2023 die aktuell beschlossene Novellierung des Eigenbetriebsrechts mit einer inhaltlichen Umgestaltung auch der Jahresabschlüsse umzusetzen haben und die Abschlüsse der Eigenbetriebe eine wesentliche Grundlage auch für den Gesamtabschluss bzw. Erweiterten Beteiligungsbericht darstellen. In Umsetzung auch des Koalitionsvertrags 2016 für die laufende Legislaturperiode (S. 66, Weiterentwicklung des NKHR) haben das Innenministerium und die Kommunalen Landesverbände die Evaluation des Gesamtabschlusses aufgenommen und sind konzeptionell so weit gekommen, dass den Kommunen künftig ein Wahlrecht zwischen einem Gesamtabschluss und einem Erweiterten Beteiligungsbericht eröffnet werden solle. Corona-bedingt konnte die Evaluation aber bisher nicht zu einem Abschluss gebracht werden. Die gesetzgeberische Umsetzung wird somit in der neuen Legislaturperiode des Landtags erfolgen. Insoweit stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung in **Artikel 2 und 3** gerne zu.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

Steffen Jäger
Erster Beigeordneter

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

(IM)

Von: @Stadt-Waldkirch.de
Gesendet: Montag, 2. November 2020 14:19
An: Innenministerium (Poststelle)
Cc: (IM); (IM)
Betreff: Stellungnahme Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen in BW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen in Baden-Württemberg e.V. nehme ich wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Verschiebung des Zeitpunktes zu welchem ein Gesamtabschluss respektive ein erweiterter Beteiligungsbericht zu erstellen ist und sprechen uns dafür aus, dass zeitnah ein entsprechendes Wahlrecht für die Kommunen verankert wird.

Zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband BW haben wir keine Anregungen. Insgesamt stimmen wir den Änderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Waldkirch
Dezernat I - Zentraler Service und Finanzen
Leitung Dezernat I - Zentraler Service und Finanzen
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch
T +49 7681
F +49 7681
[@stadt-waldkirch.de](mailto:stadt-waldkirch.de)

(IM)

Von: (IM)
Gesendet: Montag, 2. November 2020 11:43
An: (IM)
Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Von: (Stadtkämmerei) <_____@ravensburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2020 08:34
An: (IM) <_____@im.bwl.de>
Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Sehr geehrte Frau

herzlichen Dank für die Übersendung der Änderungsgesetze. Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Baden-Württemberg, hat keine Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Ravensburg, Stadtkämmerei / Stadtkasse
Rudolfstraße 22, 88214 Ravensburg

Telefon: (0751)
Telefax: (0751)
_____@ravensburg.de
www.ravensburg.de

Besuchen Sie uns auch auf Instagram [visitravensburg](#) und Facebook Stadt Ravensburg



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

27. Oktober 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

☞ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

NKR-Nummer 123/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Sachkosten):	50.000 Euro

II. Im Einzelnen

Die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Regelungsvorhabens sind:

- die Anpassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg an das Dienstrechtsreformgesetz und das Beamtenstatusgesetz,
- die Klarstellungen hinsichtlich der Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands,
- die Ermächtigung des Innenministeriums, den Kommunalen Versorgungsverband unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zum Haushaltsausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen temporär freizustellen sowie
- die Verlängerung der Umstellungsfrist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabchlusses für alle Gemeinden und Gemeindeverbände um weitere drei Jahre.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Seite 1 von 2

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II. 1.3. Verwaltung

Für die Verwaltung, hier der Kommunale Versorgungsverband (KVBW), entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 50.000 Euro durch die Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV). Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 4 GKV kann das Innenministerium den KVBW von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen, sofern die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung belegt wird. Die jährlichen Sachkosten für dieses regelmäßig zu erstellende versicherungsmathematische Gutachten belaufen sich auf etwa 20.000 Euro.

Des Weiteren ist gemäß § 27 Absatz 3 GKV die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen. Die Kosten für diesen zu erbringenden Sachverständigennachweis, der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt wird, belaufen sich auf etwa 60.000 bis 100.000 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass der KVBW einen solchen Nachweis künftig alle drei Jahre erstellen lässt. Die jährlichen Sachkosten belaufen sich daher auf etwa 30.000 Euro.

Weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich durch das vorliegende Regelungsvorhaben nicht.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde gemäß Nr. 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg